

# Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

vom 9. April 2014 (Stand am 19. Juli 2014)

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes  
vom 1. Juli 1966<sup>1</sup> und  
Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung vom 18. April 2007<sup>2</sup> über  
die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,  
verordnet:*

## **Art. 1**           Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung soll die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Schweiz verhindern.

<sup>2</sup> Sie regelt die Einfuhr von Tieren der Schweinegattung und von Tierprodukten solcher Tiere aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

## **Art. 2**           Einfuhr von lebenden Schweinen

<sup>1</sup> Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den im Anhang aufgeführten Gebieten ist verboten.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den in Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gebieten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU<sup>3</sup> erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Einfuhren von lebenden Schweinen nach Absatz 2 müssen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die folgenden Hinweis enthalten muss:

«Schweine entsprechen Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU der Kommission (\*).

(\* ) ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 48.»

AS 2014 927

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SR 916.443.10

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss 2014/178/EU der Kommission vom 27. März 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten, Fassung gemäss ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 47.

**Art. 3** Einfuhr von Schweinesperma, -eizellen und -embryonen

Die Einfuhr von Schweinesperma, -eizellen und -embryonen aus den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten ist verboten.

**Art. 4** Einfuhr von frischem Schweinefleisch und von bestimmten Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen

<sup>1</sup> Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, ist verboten.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU<sup>4</sup> erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die eingeführten Erzeugnisse nach Absatz 2 müssen mit einem speziellen Gesundheitskennzeichen versehen sein, das nicht oval ist und nicht mit anderen Gesundheitskennzeichen verwechselt werden kann.

**Art. 5** Ausnahme für die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und von bestimmten Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 4 ist Einfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und Schweinefleischerzeugnissen von Schweinen aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 11 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU<sup>5</sup> erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Einfuhren nach Absatz 1 müssen von der entsprechenden Genusstauglichkeitsbescheinigung für den Handel in der Europäischen Union begleitet sein, die folgenden Hinweis enthalten muss:

«Erzeugnisse entsprechen dem Durchführungsbeschluss 2014/178/EU der Kommission vom 27. März 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (\*).

(\*) ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 48.»

**Art. 6** Einfuhr von tierischen Nebenprodukten von Tieren der Schweinegattung

<sup>1</sup> Die Einfuhr von Sendungen mit tierischen Nebenprodukten von Tieren der Schweinegattung aus Haltungsbetrieben, die in den in Anhang Ziffern 2 und 3 aufgeführten Gebieten liegen, ist verboten.

<sup>4</sup> Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

<sup>5</sup> Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU<sup>6</sup> erfüllt sind und den Sendungen ein entsprechendes Handelspapier beiliegt.

**Art. 7** Einfuhr von lebenden Wildschweinen, von frischem Wildschweinfleisch und von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten

<sup>1</sup> Die Einfuhr von lebenden Wildschweinen, von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten, aus den im Anhang aufgeführten Gebieten ist verboten.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 ist die Einfuhr von frischem Wildschweinfleisch sowie von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Wildschweinfleisch bestehen oder solches enthalten, aus den in Anhang Ziffer 1 aufgeführten Gebieten vom Verbot ausgenommen, wenn die Bedingungen von Artikel 13 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU<sup>7</sup> erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die eingeführten Erzeugnisse nach Absatz 2 müssen mit einem speziellen Gesundheitskennzeichen versehen sein, das nicht oval ist und nicht mit anderen Gesundheitskennzeichen verwechselt werden kann.

**Art. 8** Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung des BLV vom 21. Februar 2014<sup>8</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Litauen;
2. Verordnung des BLV vom 26. Februar 2014<sup>9</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest und aus Polen.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. April 2014 in Kraft.

<sup>6</sup> Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

<sup>7</sup> Vgl. Fussn. zu Art. 2 Abs. 2.

<sup>8</sup> [AS 2014 537]

<sup>9</sup> [AS 2014 569 735]

*Anhang*<sup>10</sup>

(Art. 2 Abs. 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2)

## **Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete**

### **1 Risiko hervorgerufen durch eine gewisse Nähe zu der mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweinpopulation**

#### **1.1 Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- a) in der Region Vilnius (Apskritis):
  - ein Teil des Landkreises Vilnius (Südteil ab den Strassen Nr. A2 (E272) und Nr. 103),
  - Landkreis Trakai und Gemeinde Elektrėnai;
- b) in der Region Marijampolė (Apskritis):
  - Gemeinde Marijampolė, Gemeinde Kalvarija und Gemeinde Kazlų Rūda;
- c) in der Region Kaunas (Apskritis):
  - Landkreis Prienai und Gemeinde Birštonas.

#### **1.2 Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

In der Wojwodschaft Podlaskie:

- die Stadt Suwałki;
- die Stadt Białystok;
- die Gemeinden Suwałki, Szypliszki und Raczki im Bezirk Suwalski;
- die Gemeinden Augustów mit der Stadt Augustów, Nowinka, Sztabin und Bargłów Kościelny im Bezirk Augustowski;
- die Gemeinden Krasnopol und Puńsk im Bezirk Sejneński;
- die Gemeinden Goniądz, Jasionówka, Jaświły, Knyszyn, Krypno und Mońki im Bezirk Moniecki;
- die Gemeinden Suchowola und Korycin im Bezirk Sokółski;
- die Gemeinden Choroszcz, Juchnowiec Kościelny, Suraż, Turośń Kościelna, Tykocin, Zabłudów und Dobrzyniewo Duże im Bezirk Białostocki;

<sup>10</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLV vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 19. Juli 2014 (AS 2014 2381).

- die Gemeinden Bielsk Podlaski mit der Stadt Bielsk Podlaski, Orla und Wyszki im Bezirk Bielski;
- die Gemeinden Narew, Narewka, Białowieża, Czyże, Dubicze Cerkiewne und Hajnówka mit der Stadt Hajnówka im Bezirk Hajnowski.

### **1.3 Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- Im Bezirk Rēzeknes die Gemeinden Stoļerovas, Griškānu, Čornajas, Lūznavas, Maltas, Feimaņu, Silmalas und Ozolaines;
- Im Bezirk Riebiņi die Gemeinden Riebiņi, Rušonas und Silajāņi;
- Im Bezirk Preiļi die Gemeinden Pelēču, Preiļu und Aizkalnes;
- Im Bezirk Ludza die Gemeinden Cirmas, Pureņu, Ņukšu, Isnaudas, Pildas, Nirzas und Briģu;
- Im Bezirk Zilupe die Gemeinden Lauderu und Zaļesjes;
- Im Bezirk Daugavpils die Gemeinden Dubnas, Višķu, Ambeļu, Biķernieku, Naujenes, Salienas, Vecsalienas, Skrudalienas, Demenes, Laucesas, Tabores und Maļinovas;
- Der gesamte Bezirk Ciblas.

## **2 Risiko hervorgerufen durch das Vorhandensein des Virus der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation**

### **2.1 Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- a) in der Region Vilnius (Apskritis):
  - der Landkreis Šalčininkai;
- b) in der Region Alytus (Apskritis):
  - der Landkreis Lazdijai, der Landkreis Varėna, der Landkreis Alytus, die Stadtgemeinde Alytus und die Gemeinde Druskininkai.

### **2.2 Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

In der Wojwodschaft Podlaskie:

- die Gemeinden Giby und Sejny mit der Stadt Sejny im Bezirk Sejneński;
- die Gemeinden Lipsk und Płaska im Bezirk Augustowski;

- die Gemeinden Czarna Białostocka, Gródek, Supraśl, Wasilków und Michałowo im Bezirk Białostocki;
- die Gemeinden Dąbrowa Białostocka, Janów, Krynki, Kuźnica, Nowy Dwór, Sidra, Sokółka und Szudziałowo im Bezirk Sokółski.

### **2.3 Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- Im Bezirk Rēzeknes die Gemeinden Pušas, Mākoņkalna und Kaunatas;
- Der gesamte Bezirk Dagdas;
- Im Bezirk Aglonas die Gemeinden Šķeltovas, Grāveru und Kastuļinas;
- Der gesamte Bezirk Krāslavas;
- Im Bezirk Ludza die Gemeinden Rundēnu und Istras;
- Im Bezirk Zilupe die Gemeinde Pasiēnas.

## **3 Risiko hervorgerufen durch das Vorhandensein des Virus der Afrikanischen Schweinepest in Schweinebetrieben und in der Wildschweinpopulation**

### **3.1 Italien**

Die folgenden Gebiete in Italien:

Alle Gebiete Sardinien.